

▶ Übungsleiterfreibetrag

§ 3 Nr. 26 EStG: Fahrdienste in der Altenpflege sind begünstigt

| Nebenberufliche Fahrer, die beim Transport hilfsbedürftiger Personen tätig sind, können für die Vergütungen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen. Diese Entscheidung des FG Baden-Württemberg ist durch Zurücknahme der Revision rechtskräftig geworden. |

Hintergrund | In der Ursprungsentscheidung aus dem Jahr 2018 war das FG Baden-Württemberg zum Ergebnis gekommen, dass für Fahrdienste für pflegebedürftige Personen in der Tagespflege der Übungsleiterfreibetrag (2.400 Euro pro Jahr) in Anspruch genommen werden kann und nicht der wesentlich geringere Ehrenamtsfreibetrag. Das FG hatte das damit begründet, dass es sich nicht um reine Fahrdienste handelt, sondern um eine Pflgetätigkeit. Die Fahrer fuhrten Kleinbusse mit Hebebühnen und begleiteten die alten Menschen zur Tagespflege und zurück. Das Finanzamt war mit der Entscheidung nicht einverstanden und hatte Revision beim BFH eingelegt (Az. VI R 9/18). Diese hat sie am 20.05.2020 aber wieder zurückgenommen; das Urteil des FG ist nun also rechtskräftig geworden (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2018, Az. 3 K 888/16, Abruf-Nr. 200846).

▶ Gesetzesvorhaben

CDU/CSU-Fraktion: Neuer Anlauf für „Ehrenamtsgesetz 2021“

| Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag will ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen. Dazu hat sie ein durchaus ambitioniertes Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“ veröffentlicht. |

Dieses „Ehrenamtsgesetz 2021“ speist sich – soweit ersichtlich – aus den diversen Bundesratsinitiativen und dem Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ (vb.iww.de → Abruf-Nr. 213435). Es fordert u. a.

- die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 auf 3.000 Euro bzw. der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro,
- die Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 auf 45.000 Euro pro Jahr,
- die Anhebung der Freigrenze „bezahlter Sportler“ von 400 auf 450 Euro,
- die bundeseinheitliche Anhebung der Freigrenze für Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder auf 60 Euro,
- die Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden an gemeinnützige Vereine,
- eine Klarstellung der Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und vieles mehr.

FAZIT | Diese Gesetzesinitiative greift „tiefer in die Speicher“ als alle anderen zuvor. Sie sei Ihnen deshalb zur Lektüre empfohlen. Das zehneitige Dokument für ein „Ehrenamtsgesetz 2021“ finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 216353.

Finanzamt hat
Revision beim BFH
zurückgenommen

Neue Initiative will
ehrenamtliches
Engagement deutlich
besser fördern



DOWNLOAD
vb.iww.de
Abruf-Nr. 216353